



## **Merkblatt: Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln beim Onlineverkauf**

Dieses Merkblatt richtet sich an Personen und Betriebe, die Lebensmittel online in Verkehr bringen und zeigt die wichtigsten lebensmittelrechtlichen Anforderungen auf. Sämtliche Anbieter von Lebensmitteln im Internet stellen Lebensmittelbetriebe dar im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a LGV dar. Beispiele solcher Betriebe sind:

- Online-Shops (Webshops)
- Anbieter auf Social Media Plattformen (Facebook, Instagram, etc.)
- Anbieter auf Online Marktplätzen (Ebay, Ricardo, etc.)
- Anbieter nach Dropshipping-Geschäftsmodellen

### **Das Wichtigste in Kürze**

Bei online angebotenen Lebensmitteln müssen alle lebensmittelrechtlich vorgeschriebenen Angaben online zur Verfügung gestellt werden, welche auch bei der Abgabe vor Ort verfügbar sein müssen (Art. 44 LGV):

- Von dieser Pflicht ausgenommen sind die Datierung und das Warenlos.
- Bei offen angebotenen Produkten wie Gipfeli oder Menus von Lieferdiensten müssen dieselben Informationen zur Verfügung gestellt werden. Auf schriftliche Angaben kann teilweise verzichtet werden, wenn die Informationen z. B. beim Kundendienst erfragt werden können.

Für die Werbung und Anpreisung im Webshop gelten dieselben Bedingungen wie für die Lebensmittel selbst.

### **Informationspflicht zu online angebotenen vorverpackten Produkten**

Konkret vorgeschrieben sind sämtliche Angaben gemäss Art. 3 LIV; anzugeben sind insbesondere folgende Elemente in mind. einer Amtssprache des Bundes:

- Sachbezeichnung
- Vollständige Zutatenliste
- Sofern vorhanden, Hinweise z. B. zum Koffeingehalt, Süsstoffen oder besonderer Verarbeitung (z. B. «pasteurisiert», «unter Schutzatmosphäre verpackt»)
- Nährwertdeklaration bei Produkten mit nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angaben. Hinweis: ab dem 01.05.2021 ist die Nährwertdeklaration (mit wenigen Ausnahmen) für alle Lebensmittel vorgeschrieben
- Wenn nötig, Informationen über die Aufbewahrung und Haltbarkeit des Produktes (z. B. «gekühlt aufbewahren») sowie eine Gebrauchsanweisung
- Sofern zutreffend, Hinweis auf gentechnologisch veränderte Lebensmittel oder Zutaten
- Kontaktadresse der verantwortlichen Firma oder des Onlineshops
- Produktionsland

Das Verbrauchs- oder Mindesthaltbarkeitsdatum und das Warenlos müssen online nicht angegeben werden.



Je nach Produktkategorie sind weitere schriftliche Angaben nötig; die folgenden Informationen sind nicht abschliessend:

- Fleisch: Angaben zur Herkunft, Aufzucht und Schlachtung, allenfalls Bewilligungsnummern des Schlachthofs oder Zerlegebetriebs, Identitätskennzeichen (Art. 17, Art. 36 LIV)
- Fisch: Produktionsland / Fanggebiet, Produktionsmethode, Fanggerät (Art. 17 LIV, Art. 19 VLtH)
- Milch und Milchprodukte: Angaben gemäss VLtH zur Hitzebehandlung wie Past oder UHT, Fettgehalt, Festigkeitsstufe bei Käse etc.
- Nahrungsergänzungsmittel: empfohlene tägliche Verzehrsmenge, Warnhinweise (Art. 3 VNem)
- Alkoholische Getränke mit mehr als 1.2 Vol% Alkohol: Angabe des Alkoholgehaltes. Vorschriften zum Jugendschutz und Werbung beachten (Art. 42, Art. 43 LGV)

### **Informationspflicht zu online angebotenen offenen Produkten**

Wenn Lebensmittel offen angeboten und erst auf Wunsch oder Bestellung des Kunden verpackt werden, gilt dies als Offenverkauf. Beispiele dafür sind z. B. einzelne Gipfeli oder Kuchenstücke oder auch Pizza vom Lieferdienst. Für solche Produkte gelten dieselben Bestimmungen wie bei vorverpackten Produkten (Art. 39 LGV). Beim Offenverkauf ist es aber möglich, auf schriftliche Angaben teilweise zu verzichten. Dann müssen den Kunden die notwendigen Informationen für den Kauf des Produkts auf andere Art und Weise zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall müssen folgende Punkte erfüllt sein:

- Den Kunden wird mit einem gut sichtbaren Hinweis mitgeteilt, wie und wo die notwendigen Informationen eingeholt werden können
- Die Informationen sind kostenlos und stehen jederzeit zur Verfügung
- Die angegebene Kontaktperson muss die entsprechenden Auskünfte erteilen können

Auch bei offen angebotenen Lebensmitteln sind einige Angaben in jedem Fall schriftlich zu machen. Dazu gehört insbesondere die Herkunft von Fleisch, das Produktionsland von Backwaren und Feinbackwaren sowie, falls zutreffend, Informationen über gentechnologische oder andere besondere Verfahren, in der Schweiz nicht zulässige Haltungsverfahren von Tieren oder den Einsatz von Antibiotika und Wachstumsförderern in der Tierzucht (Art. 39 LGV).

### **Online Werbung und Anpreisung**

Die Bestimmungen über die Werbung und Anpreisung von Lebensmitteln gelten auch für Onlineshops:

- Sämtliche Angaben über Lebensmittel müssen den Tatsachen entsprechen und dürfen den Konsumenten nicht täuschen (Art. 12 LGV)
- Die Bestimmungen zu nährwertbezogenen Angaben (z.B. fettarm, reich an Protein,...) sowie zu gesundheitsbezogenen Angaben (sog. Health Claims z.B: Calcium wird für die Erhaltung normaler Knochen benötigt) sind einzuhalten.
- Verboten sind Heilanpreisungen, d.h. Hinweise, die einem Lebensmittel Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuschreiben oder die den Eindruck entstehen lassen, dass solche Eigenschaften vorhanden sind.



## Abgabe von Alkohol

Bei **Angeboten von alkoholischen Getränken ist am Verkaufspunkt darauf hinzuweisen, dass die Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche verboten ist** (Art. 42 Abs. 2 LGV). Dabei ist auf das Mindestabgabearter gemäss Lebensmittel- und Alkoholgesetzgebung hinzuweisen.

**Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.** (Art. 14 Abs. 1 LMG). Die Überprüfung des Alters durch das Verkaufspersonal muss beim Versandhandel durch andere, mindestens gleichwertige Massnahmen sichergestellt werden. Die technische Umsetzung einer ID-Prüfung liegt in der Eigenverantwortung des Anbieters. Die Überprüfung des Mindestalters kann sowohl vor dem Kauf bei der Registrierung, beim Kaufprozess oder bei der Auslieferung erfolgen. Ob die Prüfung selbst durchgeführt wird oder an ein externes Unternehmen ausgelagert wird steht dabei frei.

A) Nicht als Altersprüfung gelten somit z.B.:

- Vermutung wegen Kreditkartenkauf
- Checkbox «über 18 Jahre»
- Angabe des Geburtsdatums
- Vermerk in AGBs («Kein Verkauf an Minderjährige»)

B) Als Altersprüfung im E-Shop gilt z.B.:

- Einsendung einer Ausweiskopie
- Verifizierung mit Ausweisnummer (ID, Pass)
- Verifizierung mit SwissID

C) Als Altersprüfung vor Ort gilt:

- Zustellanweisung «Zustellinformation in der Dokumententasche beachten» mit
- entsprechender Anweisung (Zusatzleistung der Post)
- Abholung im Geschäft / Filiale / Abholstelle / Pick-Up Point mit Überprüfung durch
- Personal
- Auslieferung mit eigenem, instruiertem Personal
- Zusatzdienst von Logistiker z. B. «Adult Signature»

## Rechtliche Grundlagen und weitere Unterlagen / Informationen

- Lebensmittelgesetz (LMG)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)
- Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV)

Die rechtlichen Grundlagen sind auf der Website des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen ([www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)) zu finden.

- Weitere Merkblätter und Informationen sind abrufbar auf unser Website:  
[www.bs.ch/kantonslabor](http://www.bs.ch/kantonslabor)